

Hintergrundinformationen



**zur
Rente**

Im Rentenalter abgebrannt ?

Wir fordern einen gerechteren Generationenvertrag !

JUNGE UNION
BADEN-WÜRTTEMBERG

Ein Wort voraus

Der JU-Landesverband hat sich für das laufende Geschäftsjahr mit der Bearbeitung der Frage der Zukunft der Rente eines der elementarsten Themen unserer Gesellschaft vorgenommen, denn:

Die Rentenfrage betrifft alle Generationen!

Die aktuelle Rentnergeneration verlangt zu Recht, mit einer hinreichenden finanziellen Ausstattung bedient zu werden, handelt es sich hier doch um diejenigen, die das nach den beiden Weltkriegen darniederliegende Deutschland mit ihrer Hände Arbeit wieder aufgebaut und so den Wohlstand geschaffen haben, von dem wir Jüngere heute profitieren.

Große Sorge um ihre Altersbezüge treibt die **heute 50- bis 60-Jährigen** um: Den gebetsmühlenartig wiederholten Beteuerungen, "die Rente sei sicher", trauen inzwischen nur noch wenige. Immer neue Krisengipfel und RentenDeformen vermitteln auch nicht gerade ein Bild, das zu Vertrauen Anlaß geben könnte. – Ein Leben lang gezahlt und am Ende nur leere Hände, das ist die Horrorvision einer ganzen Generation. Dazu paart sich das Gefühl der Ausweglosigkeit, denn eine effektive private Rentenvorsorge ist für 50- bis 60-Jährige nicht mehr zu realisieren.

Und wir, **die Jüngeren**? Soweit wir bereits im Arbeitsleben stehen, sehen wir uns mit Zahlungen in die Töpfe der Rentenversicherungsträger konfrontiert, denen (wenn es so weiter geht wie bisher) der einst keine oder nur minimale Rentenzahlungen gegenüberstehen werden. Soweit unsere Altersgenossen sich überhaupt schon mit ihrer

Rente auseinandersetzen, schätzen sie ihre Aussichten auf eine Alterssicherung über die gesetzliche Rentenversicherung völlig desillusioniert als gegen null gehend ein. – Wer es sich finanziell leisten kann, verbucht die Zahlungen an die Rentenversicherungsträger als "verlorenen Zuschuß" und sichert sich privat ab, etwa über Lebensversicherungen oder Kapitalmarktfonds.

Wir sehen uns also einer Situation gegenüber, in der alle Generationen mit dem heutigen sogenannten "Generationenvertrag" unzufrieden sind, sich aber keiner traut, daraus Konsequenzen zu ziehen. Wir, die Junge Union Baden-Württembergs, sagen daher:

Dieser Generationenvertrag ist ungerecht! – Wir kündigen!

Für eine neue Alterssicherung muß daher gelten:

Erstens:

Ein neues Rentenmodell muß sich an der Tragfähigkeit über das Jahr 2040 hinaus messen lassen.

Zweitens:

Die reformierte Rentenversicherung muß es leisten, die bestehenden Anwartschaften der jetzigen und kommenden Rentnergeneration zu bedienen und gleichzeitig der jetzt in den Arbeitsprozeß eintretenden und dieser nachfolgenden Generationen eine Perspektive auf eine vollwertige Altersvorsorge bieten.

Drittens:

Die im geltenden Umlageverfahren bestehende hohe Kapitalbindung bzgl. der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ist eine wesentliche Ursache dafür, daß sozial Schwächere keine eigenverantwortliche Altersvorsorge betreiben können. Im Zuge einer Rentenreform muß sichergestellt werden, daß in Zukunft jedem Einzelnen mehr Kapital für die Realisierung einer privat organisierten Altersvorsorge zur Verfügung steht.

Viertens:

Der Umstieg auf ein neues Rentenversicherungsmodell darf zu keiner übermäßigen Belastung für die "Umstellungsgeneration" führen. Eine Abfederung der Übergangskosten durch den Staat darf, vor dem Hintergrund dessen, daß die öffentlichen Haushalte heute schon überschuldet sind, nicht mittels einer übermäßigen Neuverschuldung realisiert werden, da eine solche der Politik jegliche Gestaltungsfreiheit auf Jahrzehnte hinaus nehmen würde.

Fünftens:

Eine vollständige Abkehr vom solidarischen Versicherungsansatz, wie er dem geltenden Recht zugrunde liegt, ist ebenfalls abzulehnen: Das geltende Rentenversicherungssystem umfaßt nicht nur die Altersrente als solche, sondern gewährt daneben noch weitere unentbehrliche Solidarleistungen, etwa in Form von Berufsunfähigkeitsrenten, bzw. Renten wegen verminderter Berufsfähigkeit (Invalidität), Renten wegen Todes in Form von Hinterbliebenen- oder Waisenrenten sowie Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung, etc., die auch in Zukunft gewährleistet werden müssen.

Arbeitskreis "Zukunft der Rente" eingesetzt

Der Landesvorstand hat einen Arbeitskreis "Zukunft der Rente" eingesetzt, in dem verschiedene Modelle für ein gerechtes tragfähiges Rentensystem der Zukunft nach den vorstehenden Forderungen erarbeitet wurden. Die Ergebnisse des Arbeitskreises sollen im Rahmen eines mitgliederoffenen außerordentlichen Landestag am 13. Mai 2000 vorgelegt und diskutiert werden. Bis dahin wünschen wir uns einen intensiven Dialog mit unseren Verbänden. – Die Mitglieder des Arbeitskreises stehen daher gerne als Referenten für Eure Veranstaltungen zum Thema Rente zur Verfügung, scheut Euch nicht, uns anzusprechen!

Das vorliegende Hintergrundpapier soll Euch die Möglichkeit geben, vertieft in die Diskussion einzusteigen und parallel zu unserer Rentenkampagne über den Landestag hinaus als Handreichung zur politischen Information dienen.



Dieter Meßmer
Leiter des AK Rente



Edith Grupp
Landesvorsitzende

Dieter Meßmer, Mitglied im Landesvorstand:

Wie funktioniert die gesetzliche Rentenversicherung (GRV)? Stand: Frühjahr 2000

Überblick über das Rentenreform- gesetz 1999 der Regierung Kohl

A) Aktuelle Rechtslage: Das Umlageverfahren

1) Struktur des Umlageverfahrens

Die gesetzliche Rentenversicherung beruht auf dem sogenannten Umlageverfahren. Der Name leitet sich ab aus dem Verteilungsverfahren der Rentenbeiträge: Die Beiträge, die von den Einzahlern (den Versicherten) entrichtet werden, werden unmittelbar an die Rentenempfänger weitergeleitet, d.h. als Rente ausbezahlt, sie werden demzufolge von der Einzahler- auf die Empfängergeneration umgelegt.

II) Wer ist in der GRV versichert und wer nicht?

1) Versichert sind: Arbeiter und Angestellte

Angestellte und Arbeiter sind (bis auf wenige Ausnahmen) in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Das gilt auch für Auszubildende, Behinderte in anerkannten Werkstätten sowie Wehr- und Zivildienstleistende. Dies gilt grds. auch für Bezieher sog. Lohnersatzleistungen, es sei denn sie waren vorher in einem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis (vgl. sogleich). In diesem Fall kann allerdings eine Versicherungsbeteiligung beantragt werden.

2) Grds. nicht versichert: Beamte

Beamte erhalten nach dem Ausscheiden aus ihrer beruflichen Tätigkeit eine sog. Pension, die der Staat den Beamten als Ausfluß der sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Berufsbeamtentums ergebenden Fürsorgepflicht bezahlt. Die Behandlung der Pensionslastenproblematik ist nicht Gegenstand dieser Kurzdarstellung, an dieser Stelle soll der Hinweis genügen, daß in Zukunft auch die Pensionszahlung der Politik großes Kopfzerbrechen bereiten wird.

3) Grds. nicht versichert: Selbständige (u.a. Handwerker), Künstler und Publizisten

a) Diese Gruppen sind grds. ebenfalls nicht in der GRV versichert und müssen daher ihre Altersversorgung eigenverantwortlich planen und

umsetzen (etwa in Form von Lebensversicherungen oder Kapitalmarktfonds).

b) Ein Sonderproblem stellen die sog. "Scheinselbständigen" oder auch "arbeitnehmerähnlichen Selbständigen" dar: Dabei handelt es sich nicht selten um von den bisherigen Arbeitgebern ausgegliederte Beschäftigungsverhältnisse, die insbesondere der Umgehung der Sozialversicherungspflicht und damit der Senkung der Lohnnebenkosten des früheren Arbeitgebers dienen sollten. Durch eine Gesetzesneufassung auf Initiative der rot-grünen Koalition werden die "Scheinselbständigen" nun den Arbeitnehmern grds. gleichgestellt, so daß sie seit 1.1.1999 der allgemeinen Versicherungspflicht unterliegen und somit von der GRV erfaßt werden. Da der Gesetzgeber die "arbeitnehmerähnlichen Selbständigen" aber so definierte, daß auch viele Existenzgründer unter die Definition fielen, stellte sich die (an sich gut gemeinte) Gesetzesneufassung in der Praxis als äußerst problematisch dar. Eine "Nachbesserung" des Gesetzes ist mittlerweile in Kraft.

4) Geringfügig (kurzfristig) Beschäftigte / Mehrere Beschäftigungen

Versicherungsfreiheit besteht in einer geringfügigen Beschäftigung, wenn sie regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 DM nicht übersteigt. Soweit ausschließlich ein 630 DM-Vertrag vorliegt oder neben einer geringfügigen Beschäftigung keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag von 12 Prozent zur Rentenversicherung. Hieraus erwachsen den geringfügig Beschäftigten, die noch keine volle Altersrente bezie-

hen, entsprechend der Beitragszahlung, Rentenvorteile in Form eines Rentenzuschlags sowie in begrenztem Umfang bei der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit.

Kurzfristig Beschäftigte sind grundsätzlich versicherungsfrei, wenn die Beschäftigung – unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes – innerhalb eines Jahres (nicht Kalenderjahres) seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder fünfzig Arbeitstage – ihrer Eigenart nach oder im voraus – vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 630 DM im Monat überschreitet.

Mehrere Beschäftigungen: Wird eine geringfügige Beschäftigung, die nicht eine kurzfristige Beschäftigung ist, neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt, erfolgt grundsätzlich eine Zusammenrechnung. Es besteht dann für die Nebenbeschäftigung – wie in der Hauptbeschäftigung – Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung, jedoch nicht in der Arbeitslosenversicherung. Auch mehrere geringfügige Beschäftigungen oder mehrere kurzfristige Beschäftigungen werden jeweils zusammengerechnet.

5) Freiwillige Versicherung

Wer nicht versicherungspflichtig ist, kann in der Regel freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zahlen. Das gilt vor allem für Selbständige und Hausfrauen. Für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten bestimmte Einschränkungen.

III) Welche Formen der Rente gewährt die GRV?

I) Altersrenten

a) Einen Anspruch auf Rente wegen Alters hat nur der Versicherte selbst. Dazu muß er ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben und eine bestimmte Zeit (Wartezeit) versichert sein. Möglicherweise muß er bei den einzelnen Rentenarten weitere versicherungsrechtliche und persönliche Voraussetzungen erfüllen. Die Regelaltersrente tritt ab dem vollendeten 65. Lebensjahr ein, bei einer Wartezeit, also Mindestversicherungszeit, von 5 Jahren.

b) Es gibt diverse Ausnahmen von der vorstehend dargestellten Regelaltersrente, etwa für langjährig Versicherte, für Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige, für Arbeitslose oder Altersteilzeitarbeit, für Frauen und für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute. Die Altersgrenze für Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit wird in den Jahren 1997 bis 2001 in Monatsschritten von 60 auf 65 Jahre angehoben, die für die Altersrente für Frauen wird in den Jahren 2000 bis 2004 ebenfalls in Monatsschritten von 60 auf 65 Jahre angehoben, dies wurde im Rentenreformgesetz 1992 beschlossen. Es gilt eine umfangreiche Übergangsregelung. Die mit dem Rentenreformgesetz 1999 erfolgte Anhebung der Altersgrenze für die Altersrente für Schwerbehinderte und Erwerbs- und Berufsunfähigkeit ist mit dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zu Sicherung der Arbeitnehmerrechte für das Jahr 2000 ausgesetzt worden.

c) Die Renten können auch nach Anhebung der Altersgrenzen ab Vollendung des 60. Lebensjahres (Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und

nach Altersteilzeitarbeit, Altersrente für Frauen, Altersrente für Schwerbehinderte) bzw. ab Vollendung des 63. Lebensjahres (Altersrente für langjährig Versicherte) unter Inkaufnahme von Rentenminderungen, mit denen die längere Rentenlaufzeit ausgeglichen wird, in Anspruch genommen werden. Die Rentenminderung beträgt 0,3 Prozent der Rente für jeden Monat, den die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird. Die sich durch die längere Rentenbezugsdauer ergebende Minderung der monatlichen Rente kann durch zusätzliche Beitragszahlungen abgemildert oder ausgeglichen werden. Die zusätzlichen Beitragszahlungen können bereits vor Vollendung des 60. Lebensjahres erbracht werden. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres ist diese Möglichkeit ausgeschlossen.

d) Teilrente: Wer als Versicherter einen Anspruch auf eine Altersrente hat, kann entscheiden, ob die Altersrente als Voll- oder Teilrente bezogen werden soll. Je geringer die Teilrente ist, desto mehr kann im Vergleich zu einer Vollrente hinzuverdient werden.

2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Hier ist zu unterscheiden zwischen der Berufsunfähigkeitsrente (beachte die Sonderregelung für Bergleute), der Erwerbsunfähigkeitsrente und der Erwerbsunfähigkeitsrente für Behinderte. Es gilt der Grundsatz "Rehabilitation geht vor Rente", deshalb prüft der Träger der Rentenversicherung jeden Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit darauf, ob durch Rehabilitationsmaßnahmen Rente vermieden werden kann. Wenn zu erwarten ist, daß der Versicherte in absehbarer Zeit wieder voll erwerbsfähig wird, werden Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten auf Zeit gezahlt. – es sei denn, der Versicherte vollendet innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Rente

das 60. Lebensjahr.

3) Renten wegen Todes

a) *Witwen-/Witwerrente*

Männer und Frauen erhalten nach dem Tod des Ehepartners eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 Prozent der vollen Rente des oder der Verstorbenen. Diese sogenannte "große" Witwen-/Witwerrente wird gezahlt, wenn die Witwe/der Witwer mindestens 45 Jahre alt oder berufs- oder erwerbsunfähig ist oder ein Kind erzieht. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht ein Anspruch auf die "kleine" Witwen-/Witwerrente, die 25 Prozent der vollen Rente des/der Verstorbenen beträgt. Allerdings: Wenn der überlebende Ehepartner ein eigenes Einkommen hat, das über einem Freibetrag liegt, wird der übersteigende Betrag zu 40 Prozent auf die Witwen- oder Witwerrente angerechnet. Der Freibetrag liegt zur Zeit bei 1.274,86 DM in den alten und 1.109,06 DM in den neuen Bundesländern; er erhöht sich für jedes Kind, das Anspruch auf Waisenrente hat, um 270,42 DM in den alten und 235,26 DM in den neuen Bundesländern. Die Einkommensanrechnung gilt in den alten Bundesländern jedoch nur für Todesfälle seit 1.1.1986. Bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach dem Sterbemonat erhält der hinterbliebene Ehepartner die Rente in der Höhe, in der der Verstorbene einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hatte oder gehabt hätte. Das gilt sowohl für die kleine als auch für die große Witwen- bzw. Witwerrente.

b) *Waisen- / Halbwaisenrente*

Vollwaisen erhalten ein Fünftel, Halbwaisen ein Zehntel der vollen Versichertenrente. Hierzu wird noch ein Zuschlag gezahlt. Waisenrente können Kinder von Verstorbenen längstens bis zum vollendeten

27. Lebensjahr beziehen. Wenn jemand eine Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus bezieht, wird darauf eigenes Einkommen zu 40 Prozent angerechnet, soweit es den Freibetrag von zur Zeit 849,90 DM in den alten und 739,38 DM in den neuen Bundesländern überschreitet.

c) Erziehungsrente

Sie ist keine Rente aus der Versicherung des Verstorbenen, sondern eine Rente aus eigener Versicherung. Einen Anspruch haben Versicherte, deren Ehe geschieden wurde (in Westdeutschland nach dem 30.6.1977) und deren geschiedener Ehepartner verstorben ist, wenn sie ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehepartners erziehen, nicht wieder geheiratet haben und bis zum Tode des geschiedenen Ehepartners die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben. Die Erziehungsrente ist so hoch wie eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Soweit die Freibeträge (wie bei der Witwen- bzw. Witwerrente) überschritten werden, wird eigenes Einkommen zu 40 Prozent angerechnet.

IV) Rentenberechnung

1) Wartezeit

Eine Rente erhält nur, wer vorher eine bestimmte Zeit versichert war. Grundsätzlich gilt die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren. Für den Bezug der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und von Altersrente von Frauen ab 60 Jahren (soweit es diese aufgrund der Übergangsregelung noch gibt, vgl. schon oben) gilt eine 15jährige Wartezeit, Sonderregelungen gelten daneben u.a. für die Altersrente für langjährig Versicherte und Schwerbehinderte. In besonderen Fällen kann eine

Wartezeit außerdem auch “vorzeitig erfüllt werden”.

2) Beitragszeiten

Wie hoch die Rente ist, richtet sich in erster Linie nach Ihren Arbeitsentgelten und Arbeitseinkommen, die durch Beiträge versichert sind. Als Beitragszeit gelten auch Zeiten, in denen Kinder erzogen wurden, oder ab April 1995 Zeiten der Pfllegetätigkeit. Welchen Wert eine Beitragszeit hat, hängt davon ab, in welchem Verhältnis das jährliche Bruttoarbeitsentgelt des einzelnen Versicherten zum Durchschnittsentgelt aller Versicherten steht. Nun gibt es einige Beitragszeiten, in denen niedrige Entgelte versichert werden. Sonderregelungen existieren für die ersten 36 Monate nach Vollendung des 17. Lebensjahres sowie für Ausbildungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten.

3) Weitere “Zeiten”

Weiterhin gibt es sog. “Ersatzzeiten”, also Zeiträume, in denen der Versicherte aus besonderen Gründen (etwa wegen des Kriegsdienstes) keine Beiträge entrichten konnte, “Kindererziehungszeiten”, “Pflegezeiten”, “Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung”, die dann entstehen, wenn Kinder bis zum 10. Lebensjahr erzogen werden, und keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden, “Anrechnungszeiten”, dies sind vor allem Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, der Arbeitslosigkeit und der schulischen Ausbildung nach dem vollendeten 17. Lebensjahr bis zu einer Höchstzahl von 3 Jahren, sowie die “Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr”, die vor allem für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Todes bedeutsam ist. Hierbei wird so getan, als sei der Versicherte über den Versiche-

rungsbeginn bzw. seinen Tod hinaus weiterhin beschäftigt oder tätig gewesen.

4) Rente nach Mindesteinkommen

Bereits seit 1973 wurden unter bestimmten Voraussetzungen niedrige Pflichtbeiträge bis 1972 angehoben. Seit 1992 werden auch die niedrigen Pflichtbeiträge in der Zeit von 1973 bis 1991 – also alle niedrigen Pflichtbeiträge vor 1992 – angehoben, und zwar auf das 1,5fache des erreichten Wertes, höchstens jedoch auf 75 Prozent des Beitragswerts für ein Durchschnittsentgelt. Voraussetzung ist, daß eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist. Dabei werden Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege (in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995) eingeschlossen.

5) Mindestbewertung bestimmter Pflichtbeitragszeiten

a) Erste Versicherungsjahre

Die ersten 36 Monate, in denen vor dem 25. Lebensjahr Pflichtbeiträge gezahlt wurden, werden auf 75 Prozent des individuellen Gesamtleistungswertes, höchstens 75 Prozent des Durchschnittsentgeltes, angehoben. Das gilt auch für Zeiten der beruflichen Ausbildung außerhalb dieser Zeit.

b) Niedrige Pflichtbeiträge von Behinderten

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, nach der für Behinderte in anerkannten Werkstätten und vergleichbaren Einrichtungen Beiträ-

ge gezahlt werden, beträgt 80 Prozent der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße wird jährlich neu festgelegt. Im Jahr 1999 beträgt sie monatlich 4.410 DM in den alten und 3.710 DM in den neuen Bundesländern.

c) Pflichtbeiträge von Wehr- und Zivildienstleistenden

Für Wehr- und Zivildienstleistende werden die Pflichtbeiträge in der Höhe von 80 Prozent der Bezugsgröße gezahlt.

6) Die Rentenformel

Bei der lohn- und beitragsbezogenen Rente gilt ein Grundsatz: Wie hoch die Rente ist, richtet sich vor allem nach der Höhe der Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen, die während des Versicherungslebens durch die Beiträge versichert werden. Das Arbeitsentgelt und -einkommen, das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versichert wurde, wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Auch für beitragsfreie Zeiten werden Entgeltpunkte angerechnet. Deren Höhe hängt davon ab, wie hoch die versicherten Arbeitsentgelte und -einkommen sind, die in der übrigen Zeit versichert wurden. Der Rentenartfaktor bestimmt, welches Ziel die jeweilige Rentenart im Verhältnis zu einer Altersrente sichern soll. Wenn eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen oder nach dem 65. Lebensjahr darauf verzichtet wird, werden Vor- und Nachteile einer unterschiedlichen Dauer des Rentenbezugs durch einen Zugangsfaktor vermieden. Der aktuelle Rentenwert wird jährlich angepaßt – daher kommt der Begriff “dynamische Renten”. Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Altersrente aus Beiträgen eines Durchschnittsverdieners für ein Jahr entspricht. Er ist Teil der Rentenformel. Die Formel, mit der der Monatsbetrag einer Rente (MR) berechnet wird, lautet wie folgt: Die

persönlichen Entgeltpunkte (PEP), die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktor ermittelt werden, werden mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert (AR) vervielfältigt.

In Kurzform:

PEP x RAF x AR = Monatsrente.

Die Höhe der Rente hängt jedoch nicht nur davon ab, wie hoch die Arbeitsentgelte und -einkommen sind, die während des Versicherungslebens versichert werden. Berücksichtigt werden auch bestimmte beitragsfreie oder beitragsgeminderte Zeiten. (Zu den beitragsfreien Zeiten gehören Anrechnungs-, Zurechnungs- und Ersatzzeiten.) Dabei gilt: Aus allen Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge) wird als Durchschnittswert der Gesamtleistungswert ermittelt. Zwar mindern versicherungsrechtliche Lücken grundsätzlich die Bewertung, nicht jedoch beitragsfreie oder beitragsgeminderte Zeiten. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung steigern die Werte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten.

V) Fremd-Rentenrecht

Deutsche, die als anerkannte Spätaussiedler in die Bundesrepublik zuwandern, werden nach den Vorschriften des Fremdrentenrechts in die gesetzliche Rentenversicherung integriert. Grundsätzlich werden nach dem Fremdrentenrecht die Aussiedler aus Osteuropa so gestellt, als ob sie ihr Erwerbsleben in einer strukturschwachen Region des Bundesgebietes zugebracht hätten. Für Aussiedler, die nach dem 6. Mai 1996 zugezogen sind, wird der Rentenanteil aus Zeiten nach dem Fremdrentenrecht auf die Höhe der Eingliederungshilfe, bei Ehepaaren auf das 1,6fache der Eingliederungshilfe begrenzt.

VI) Finanzielle Grundlagen

Die Ausgaben der Rentenversicherung werden im wesentlichen durch Beiträge gedeckt. Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen die Beiträge entsprechend dem jeweils gültigen Beitragssatz (1. Januar 1999 20,3 Prozent und ab dem 1. April 1999 19,5 Prozent des Bruttolohns oder –gehalts) je zur Hälfte. Wie hoch der Beitrag ist, richtet sich nach dem Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 8.500 DM monatlich in den alten und 7.200 DM in den neuen Bundesländern. Der Bund leistet einen beträchtlichen Zuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherung. Da das Umlageverfahren seiner Struktur nach “von der Hand in den Mund” lebt, hängt das Funktionieren wesentlich davon ab, daß das Verhältnis von aktiv Beschäftigten und Nicht-mehr-Aktiven in etwa konstant bleibt. Derzeit ist etwa ein Fünftel der Bevölkerung nicht mehr aktiv (bei diesem Wert sind auch Pensionäre und Selbständige erfaßt, die nicht in der GRV versichert sind). Trotz steigenden Renteneintrittsalters wird um 2040 aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung der Älteren und der gleichzeitig weiter zurückgehenden Geburtenzahlen der Anteil der Nicht-mehr-Aktiven in etwa ein Drittel der Bevölkerung ausmachen. – Anders gewendet steigt der nicht mehr aktive Bevölkerungsteil um etwa 70 v.H., so daß die Rentenversicherung, bei Aufrechterhaltung des jetzigen Lebensstandards der Rentner, ein in diesem Umfang höheres Rentenaufkommen finanzieren muß. Um den Beitragssatz auf dem aktuellen Stand halten zu können, war bereits am Ende der Regierungszeit der Regierung Kohl, eine Mehrwertsteuererhöhung um 1 v.H. zugunsten der Rentenversicherung erforderlich. Die Regierung Schröder hat die vorstehend angeführte Beitragssenkung nur durch Verwendung von Mitteln aus der sog. “Ökosteuer” erreichen können.

Eine der günstigsten Studien zur Rentenbeitragsentwicklung, heraus-

gegeben vom Prognos-Institut, geht davon aus, daß bis zum Jahr 2040 die Beiträge trotz der von der ehemaligen Bundesregierung eingebrachten "Rentenreformgesetzes 1999" von 17,7 v.H. (1990) über 20,3 v.H. (1998) auf 24,3 v.H. des Bruttolohnes ansteigen werden. Diese Studie wird in Fachkreisen als utopisch kritisiert. Als realistischer gilt, in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen, ein Szenario, das (auf Grundlage von Schätzungen aus dem Jahr 1998) von Beiträgen bis zu 31 v.H. des Bruttogehalts im Jahr 2040 ausgeht. Wenn die dauerhaft hohe Arbeitslosigkeit nicht zurückgeführt werden kann, verschärft sich die Situation hierdurch noch weiter.

Aufgrund dieser Entwicklungen werden die Renditen aus der GRV ständig sinken und später sogar negativ ausfallen. Das derzeitige Rentenniveau von 70 v.H. des letzten Nettoeinkommens (Zielvorgabe) wird vor diesem Hintergrund nicht gehalten werden können. Nach den Plänen der Bundesregierung soll das Rentenniveau geringfügig sinken, indem für zwei Jahre der Rentenanstieg an die Inflationsrate gekoppelt wird. Die Regierung Kohl wollte über den sogenannten "demographischen Faktor", der mittlerweile von der rot-grünen Bundesregierung ausgesetzt wurde, ebenfalls eine Rentenniveauabsenkung erreichen. In den kritischen Jahren zwischen 2030 und 2040 werden sich durch beide Maßnahmen jedoch keine wirklich spürbaren Entlastungen der Beitragszahler ergeben (vgl. dazu die Ausführungen unter B). Die Folge dieser fortdauernden "Flickschusterei" an der Rente ist eine große Unsicherheit bei Rentnern und Beitragszahlern.

8) Das Rentenreformgesetz 1999

Die von der Bundesregierung im Juni 1996 eingesetzte Rentenkommission hatte den Auftrag, Vorschläge zur Weiterentwicklung des

bewährten Generationenvertrages zu erarbeiten. Im Januar 1997 hat die Kommission ihre Ergebnisse vorgelegt, die zum Großteil im (zwischenzeitlich teilweise ausgesetzten) Rentenreformgesetz 1999 enthalten sind:

- An der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente wird festgehalten: Die Einführung einer sogenannten „Einheitsrente“ wird abgelehnt.
- Das Versicherungsprinzip wird gestärkt: Kindererziehungszeiten, für die bisher keine Beiträge gezahlt werden, sollen zukünftig durch eine steuerfinanzierte Familienkasse finanziert werden. Die Rentenanpassungsformel wird um einen demographischen Faktor ergänzt. Neue Aufgaben übernimmt die Rentenversicherung nur noch, wenn sie durch entsprechende Beitragszahlungen gedeckt sind.
- Das Umlageverfahren wird beibehalten: Eine Finanzierung der Rentenversicherung im Kapitaldeckungsverfahren wird abgelehnt.
- Die Beitragsbemessungsgrundlage wird erweitert: Zukünftig sollen auch geringfügig Beschäftigte und arbeitnehmerähnliche Selbstständige in die Beitragspflicht einbezogen werden.
- Die Leistungen werden reduziert: Die Zugangsvoraussetzungen für Erwerbsunfähigkeitsrenten werden verschärft, die Höhe der Renten reduziert. Die Hinterbliebenenrenten werden reformiert. Das Versorgungsniveau wird von heute knapp 70 v.H. auf 64 v.H. reduziert.
- Die 2. und 3. Säule der Alterssicherung wird gestärkt: Es sollen steuerliche Anreize geschaffen werden. Die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen sollen verbessert werden.

Bei genauer Betrachtung entpuppt sich die sogenannte „Rentenreform 1999“ primär als eine Maßnahme zur Kürzung der Renten. Denn

Kernpunkt der Reform war die Reduzierung des Versorgungsniveaus von 70 v.H. auf zukünftig nur noch 64 v.H. Die gleichzeitig versprochene Förderung der betrieblichen Altersversorgung ist bisher ausgeblieben. Sämtliche Verbesserungsvorschläge wurden mit dem Hinweis auf nichtfinanzierbare Steuerausfälle abgelehnt. Auch für die private Vorsorge gab es keine Verbesserung.

Das Rentenreformgesetz 1999 sollte eine kurz- und mittelfristige Reduzierung des Beitragssatzes ermöglichen. Bereits im Jahr 2030 hätte der Beitrag aber trotz erheblich verringertem Leistungsniveau voraussichtlich schon wieder 22,9 v.H. betragen (nach dem günstigen Prognos-Gutachten, vgl. schon oben). Welche Unsicherheit in dieser Prognose enthalten ist, zeigt wohl deutlich die noch vor Verabschiedung des Gesetzes schon geführte Diskussion um die Anhebung der Rentenbeiträge auf 21 v.H. schon ab 1998. Auch schon in den Vorjahren mußten Prognosen hinsichtlich der Beitragshöhe immer wieder nach oben korrigiert werden.

Edith Grupp, Landesvorsitzende

Martin Herkommer, ehem. Mitglied im Landesvorstand

Die Entwicklung der Rentenversicherung sowie grundsätzliche Ansätze zur Lösung des Rentenproblems

A) Informationen zur geschichtlichen Entwicklung der Rentenversicherung

Die heutige gesetzliche Rentenversicherung wurde aus der im letzten Jahrhundert im Rahmen der Bismarckschen Sozialreform eingeführten „Invalidenversicherung“ entwickelt. Sie erlebte in dieser Zeit verschiedene Reformen. Entscheidend war dabei die Reform von 1957: Es wurde die dynamische, Lohn- und Beitragsbezogene Rente basierend auf einem Umlageverfahren eingeführt. Der sogenannte „Generationenvertrag“ war geboren. Zur Berechnung der Rentenhöhe wurde die sog. „Rentenformel“ $[(P \times B) \times (J \times ST)]$ eingeführt. Im einzelnen bedeuten die Buchstaben: B=allgemeine Bemessungsgrundlage (durchschnittliches Bruttojahresverdienst aller Versicherten), P=persönlicher Prozentsatz (Verhältnis zwischen individuellem Bruttoarbeitsverdienst und Durchschnitt aller Versicherten), J=Zahl der anrechnungsfähigen Jahre, ST=Steigerungssatz.

Weitere Reformen veränderten Anrechnungszeiten, Zugangsvoraussetzungen, Krankenversicherungsregelungen, Öffnung für Selbständige u.a. Wichtig war die Reform von 1992, in der die Rentenanpassung von der Bruttolohnsteigerung auf die Nettolohnsteigerung umgestellt wurde, und ein selbstregelnder Mechanismus eingeführt wurde, der die jährlichen Rentenanpassungen, die Entwicklung der Beitragssätze und die Entwicklung des Bundeszuschusses umfaßt. Dieser Mechanismus bewirkt, daß das derzeit gegebene Nettorentenniveau von knapp 70% nach 45 Versicherungsjahren (sog. „Eckrente“) langfristig stabilisiert wurde.

Längerfristige Tendenzen

Alle Bevölkerungsschätzungen für Deutschland gehen von einem Rückgang der Bevölkerungszahl nach dem Jahr 2010 bei einem gleichzeitigen Anstieg des Anteils der älteren und hochbetagten Menschen voraus. Dieser Entwicklung liegt der seit 1970 zu beobachtende Geburtenrückgang und die durch bessere medizinische Betreuung und verbesserte Lebensbedingungen steigende Lebenserwartung zugrunde.

Diese Entwicklung hat starken Einfluß auf alle sozialen Sicherungssysteme, aber insbesondere auf die Rentenversicherung, da hier auf immer weniger Beitragszahler immer mehr Leistungsempfänger kommen. Wenn die Zahl der Beitragszahler nicht erhöht werden kann, führt dies zu stark steigenden Beitragssätzen. Selbst bei einem starken Rückgang der Arbeitslosigkeit ab 2010, rechnet ein PROGNOSE-Gutachten für das Jahr 2040 mit einem Rentenbetrag von 26,4% - 28,4%. Dadurch, und durch die erwartete Steigerung in den anderen Sozialversicherungen, würden die Sozialbeiträge von heute 40% auf u.U. über 50% ansteigen.

B) Lösungsansätze

I) Grundrente

Ein Weg die stark ansteigenden Rentenleistungen zu begrenzen, wird von vielen in einem Systemwechsel zu einer steuerfinanzierten Grundrente gesehen. Hierbei erhält jeder Bürger nach Eintritt ins Rentenalter eine Grundrente, die seine Grundbedürfnisse sichern soll. Darüber hinausgehende Bedürfnisse zu finanzieren, bleibt jedem selbst überlassen, ob über private Rentenversicherung, Sparguthaben, Immobilienvermietung usw.

Solche Grundsicherungssysteme bestehen beispielsweise in den Niederlanden, Großbritannien, USA, Schweiz.

Das System der Grundsicherung stellt für uns jedoch einen kompletten Wechsel im Vergleich zum heutigen System dar, da dort jeder selbst für seine eigene Zukunft verantwortlich ist, und der Generationenvertrag kaum mehr eine Rolle spielt. Einzig die Grundrente selbst führt zu einer Umverteilung von arbeitenden Menschen zu Rentenempfängern. Diese bleibt jedoch dem politischen Willen der Regierenden ausgeliefert, die über Höhe und soziale Ausgewogenheit entscheiden könnten.

Das größte Problem stellt jedoch die Finanzierung der bisher schon bestehenden und grundgesetzlich verbrieften Rentenansprüche (12 Billionen DM) dar. Diese Summe mußte von der jetzt verdienenden Bevölkerung zusätzlich zu ihrer eigenen Sparleistung aufgebracht werden, was praktisch nicht leistbar ist.

II) Kapitaldeckungsverfahren

Ein weiterer Vorschlag für eine Reform der Rentenversicherung stellt die Umstellung auf ein Kapitaldeckungsverfahren dar. Das bedeutet, daß die Rentenbeiträge des Einzelnen von einer Organisation angesammelt und gewinnbringend angelegt werden. Die eingezahlten Beiträge und die erzielten Gewinne werden später dann als Rente ausbezahlt.

Dieses System wird zum großen Teil bei der staatlichen Rentenversicherung der USA angewendet und auch in anderen Ländern meist in der Form privater Pensionsfonds angewendet. Wichtig hierbei ist die sichere Geldanlage um auch die erforderliche Finanzmittel jederzeit zur Verfügung zu haben. Ein Risiko stellt u. A. eine starke Inflation, oder ein Wirtschaftscrash dar. Vorteile ergeben sich jedoch auch durch die mögliche Kapitalbereitstellung für die Volkswirtschaft.

Auch bei diesem System liegt die größte Problematik für uns in der Umstellung vom bisherigen Umlageverfahren und den daraus resultierenden Ansprüchen, die gleichzeitig finanziert werden müssen

III) Mögliche Veränderungen am bestehenden System:

1) Einführung eines festen Beitragssatzes

Eine solche Regelung würde bei Gleichbleiben der sonstigen Rahmenbedingungen zu einem deutlichen Rückgang des Nettorenten-

niveaus führen. Es bestünde die Gefahr, daß insbesondere Renten von Arbeitern und Angestellten mit niedrigem bis mittlerem Einkommen unter oder auf das Sozialhilfeniveau sinken werden.

2) Absenkung des Rentenniveaus

Das erreichbare Nettorentenniveau von jetzt ca. 68 % könnte abgesenkt werden. Das würde zunächst die Beiträge nach der künftigen Berechnungsformel reduzieren. Bei Beziehern kleiner Einkommen besteht hier aber die Gefahr, unter das Sozialhilfeniveau zu fallen. Geprüft werden müßte auch von welchem Zeitpunkt an eine solche Reduzierung wirksam werden könnte, da für bisherige Rentenbezieher und zumindest rentennahe Jahrgänge ein gewisser Vertrauensschutz existiert.

3) Altersgrenze erhöhen

Auch eine Erhöhung der Altersgrenze, ab der die volle Rente bezogen werden kann, würde die Beitragssätze senken. Sofern die Möglichkeit bestehen bleibt, wahlweise früher in Rente zu gehen, wäre dies für den Einzelnen mit Abschlagen seiner Rente verbunden. Es gelten dieselben Einschränkungen wie bei b. Zusätzlich sind die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu beachten, da bei hoher Arbeitslosigkeit und verlängerter Lebensarbeitszeit u.U. zusätzlich Druck auf den Arbeitsmarkt entsteht.

4) Erhöhung den Bundeszuschusses

Bei Einführung der Lohn- und beitragsbezogenen Rente 1957 betrug der Bundeszuschuß ca. 30%. Er ist im Rahmen von Sparmaßnahmen auf heute 20% reduziert worden. Gleichzeitig sind jedoch die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, die auf die Rentenversicherungen übertragen wurden, gestiegen, Anrechnung von Kindererziehungszeiten, Übernahme der Vereinigungslasten, Fremdreten. Eine Erhöhung des Bundeszuschusses wird zwar ebenfalls von den heutigen Beitragszahlern finanziert, jedoch ist die Basis aufgrund der Steuerfinanzierung auf alle Steuerzahler erweitert. Für die Versicherten sinkt, bzw. stabilisiert sich wegen der erhöhten Liquidität der Versicherung der Beitrag, wie dies erstmals durch die Erhebung der sogenannten Ökosteuer im letzten Jahr geschehen ist.

5) Herausnahme von Versicherungsleistungen

Die Rentenversicherung beinhaltet auch eine (noch unter Blüm beschchnittene) Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung, die einen Teil der Rentenzahlungen ausmacht, sowie auch einen erheblichen Beitrag bei Rehabilitationsmaßnahmen nach Erkrankungen (z S. auch Suchttherapie) bezahlt. Wenn diese Leistungen aus der Rentenversicherung gestrichen würden, könnten die Beiträge sinken, allerdings wäre eine Verlagerung des Risikos auf private Versicherungen dort wiederum mit Beiträgen verknüpft.

6) Herausnahme der versicherungsfremden Leistungen

Wie schon oben dargestellt hat der Staat bestimmte gesamt-

gesellschaftliche Aufgaben auf die Rentenversicherung abgewälzt. Diese müssen von den Beitragszahlern aufgebracht werden. Es zählen dazu Fremdrenten (Renten an Übersiedler, Aussiedler und heimatlose Ausländer, die ihren früheren Versicherungsträger nicht mehr in Anspruch nehmen können), Kindererziehungszeiten, Anrechnung von Ausbildungszeiten und die Hinterbliebenenversorgung.

7) Erweiterung der Zahl der Beitragszahler

Durch eine Anhebung der Beitragbemessungsgrenze, die Eingliederung der Beamtenversorgung in die Rentenversicherung sowie den Abbau der Arbeitslosigkeit könnte der Beitrag zur Rentenversicherung stark abgesenkt werden. Die derzeitige Bundesregierung hat diesen Weg zum Teil bereits durch die Aufnahme von geringfügig Beschäftigten und Scheinselbständigen beschritten. Dies hat jedoch allenfalls einen mittelfristigen Entlastungseffekt, da aus den neuen Beitragszahlern später ebenfalls Leistungsempfänger werden. Sinnvoll wäre eine solche Regelung nur dann gewesen, wenn der größte Teil der zusätzlichen Einnahmen in einen zusätzlichen Kapitalfonds einbezahlt werden würde, der zukünftig Schwankungen ausgleichen und zusätzliche Einnahmen durch Zinsen einbringen könnte.

Für neu eingestellte Beamte könnte z.B. ab dem 2003 die Altersversorgung über die gesetzliche Rentenversicherung abgewickelt werden, Bund, Länder und Gemeinden zahlen ab diesem Zeitpunkt die Arbeitgeberbeiträge in die Rentenversicherung ein, die dann zum Aufbau des Kapitalstocks mit beitragen. Beamte könnten selbst einen Beitrag in Höhe des Arbeitnehmerbeitrags für ihre Altersversorgung leisten. In den unteren Besoldungsgruppen müsste dann allerdings über einen Sozialzuschlag zum Ausgleich dieser Belastungen nachgedacht werden.

8) Beeinflussung der Bevölkerungszahl

Ein Teil des Problems der Zukunft der Rentenversicherung ist bedingt durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung, die zu einem Anstieg des Durchschnittsalters führt. Wenn diesem Trend entgegen gewirkt werden könnte, würde in der Zukunft die Zahl der Beitragszahler steigen und damit könnten auch wieder die Beiträge niedrig gehalten werden. Folgende Maßnahmen sind denkbar: Familien- und kinderfreundlichere Politik durch gezielte Förderung und Unterstützung für Familien (finanziell und durch Betreuungsangebote) und eine gezielte Zuwanderungspolitik. Der gesamte Punkt ist aber nur wirksam, wenn in Zukunft genügend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

9) Einführung einer demographischen Komponente

Dies würde bedeuten, daß mit dem Anstieg des Durchschnittsalters der Wohnbevölkerung die jährliche Rentenanpassung verringert wird. Die Folge des verlangsamten Wachstums wäre, daß das Nettorentenniveau in den nächsten 40 Jahren, bis zum momentan erwarteten Höhepunkt der demographischen Belastung, auf etwa 60% absinken würde. Die zu erwartenden Beitragssteigerungen würden in etwa halbiert. Der Einstieg in einen demographischen Faktor wurde in der letzten Blüm'schen Rentenreform vorgenommen, von rot/grün aber wieder rückgängig gemacht.

10) Familienfaktor in der Rentenversicherung

Erbrachte Erziehungsleistungen könnten als Teil des Generationenvertrags angerechnet werden, sog. doppelte demographische Komponente. Hier wird nicht eine Erweiterung der Erziehungszeiten und damit ein zusätzliche Hypothek auf die Zukunft vorgenommen, sondern eine Entlastung der Eltern bei der Beitragszahlung angestrebt. Der Beitrag soll jedoch nicht nach Kinderzahl gestaffelt, sondern als Freibetrag beim Einkommen, das als Bemessungsgrundlage für den Rentenbeitrag gilt, berücksichtigt werden, solange die Familien zum Bezug von Kindergeld berechtigt sind. Dieser Vorschlag wurde von Volker Kauder, MdB und Julius Louven, MdB in die letzte große Renten-debatte eingebracht. Dies stellt insofern ein Novum dar, da es bisher immer aus rechtlichen Gründen abgelehnt worden war, Beiträge zu reduzieren und damit die strikte Beitragsbezogenheit aufzuweichen. Da die beiden Verfasser eine Finanzierung dieser Beitragsausfälle über Steuermittel für nicht finanzierbar halten, empfehlen sie eine Beitragserhöhung für alle anderen Beitragszahler.

11) Optionsmodell

Das von der CSU-Rentenkommission vorgeschlagene Bayerische Optionsmodell sieht die Einführung einer ergänzenden freiwilligen privaten kapitalgedeckten Alterssicherung vor. Jeder soll die Möglichkeit erhalten, monatlich einen Beitrag in Höhe bis zu 2,5 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung (zur Zeit: 212,50 DM) in einer begünstigten privaten Vorsorgeform anzulegen. Rentenversicherungspflichtige können hierfür einen Teil der Beiträge zur gesetzlichen Rente einsetzen. Jeder kann seine Sparsumme bis zur Höchstgrenze selbst bestimmen. Die Höchstgren-

ze ist nicht an das Bruttoeinkommen des einzelnen gebunden - es profitieren also auch geringer Verdienende, wenn sie die Höchstgrenze ausschöpfen. Steuerliche Begünstigung: Steuern fallen erst an, wenn Erträge fließen; Beiträge sind steuerfrei. Förderung für alle. Bei Inanspruchnahme der Option würde die gesetzliche Rente aufgrund der dann verringerten Beitragsleistung zwar geringer ausfallen. Dies würde aber durch die Zahlungen der Privatvorsorge überkompensiert. Langfristig ist das Modell kostenneutral. In der Umstellungszeit betragen die Kosten bei maximaler Inanspruchnahme 14 bis 16 Mrd. DM.

Dr. Maria Böhmer, MdB, Vorsitzende des CDU Bundes
fachausschusses Frauen

„Eigenständige Alterssicherung von Frauen“

A) Ausgangslage

In der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es einen noch offenen strukturellen Reformbedarf. Dazu gehören die Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung von Frauen und die Reform der Hinterbliebenenversorgung. Die Notwendigkeit, veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, ist dafür ebenso grundlegend wie die Notwendigkeit, die Rentenversicherung endlich stärker an den Lebens- und Erwerbsverläufen von Frauen zu orientieren.

Für die heutige gut qualifizierte Frauengeneration ist es selbstverständlich, erwerbstätig zu sein und beruflich voranzukommen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie steht im Vordergrund. Die familiäre Arbeitsteilung ändert sich jedoch nur langsam. Es sind immer noch zu rund 95% Frauen, die Erziehungsurlaub beantragen. Viel mehr Frauen als Männer arbeiten in Teilzeit und leider sind sie trotz wachsender Qualifikation immer noch häufiger in schlechter bezahlten Berufen oder in Wirtschaftszweigen mit niedrigerer Entlohnung zu finden. Aufgrund der gewandelten Familienstrukturen sind wir mit neuen Problemfeldern konfrontiert: So ist der Ausbau einer eigenständigen sozialen Sicherung allein schon mit Blick auf die gewachsene Zahl Alleinerziehender eine unbedingte Notwendigkeit. Denn sie

werden im Alter nicht auf abgeleitete Rentenansprüche zurückgreifen können.

Eine Neuregelung muß die Lebenswirklichkeit der ledigen kinderlosen Frau ebenso berücksichtigen wie die der Mutter von fünf Kindern, die für Jahre ihre Erwerbstätigkeit aus familiären Gründen unterbricht. Wir dürfen nicht über das Rentenrecht die Freiheit der Menschen, ihr Leben selbst zu planen, indirekt einschränken. Oder ins Positive gewendet: Die Lebensleistung beider Frauen für unsere Gesellschaft muss ihren Niederschlag in der Rente finden.

Darüber hinaus basiert die gesetzliche Rentenversicherung auf der Annahme einer durchgängigen Vollzeitwerbstätigkeit. Tatsächlich ist aber schon seit einigen Jahren eine Erosion dieser Normarbeitsverhältnisse zugunsten von atypischen Arbeitsverhältnissen, wie Teilzeitarbeit, geringfügiger Beschäftigung, Scheinselbständigkeit, Leiharbeit etc., zu beobachten. Diese Entwicklung betrifft nicht nur Frauen, sondern zunehmend auch Männer.

Bereits 1992 haben Bundestag und Bundesrat gleichlautende Entschlüsse angenommen, in denen eine Reform der Alterssicherung der Frauen angemahnt wird. Insbesondere sollen die Zeiten von Kindererziehung und Pflege verbessert, die eigenständigen Anwartschaften von Frauen ausgebaut und ein Beitrag zur Lösung des Problems der Altersarmut geleistet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in Urteilen aus den Jahren 1992 und 1996 eine Benachteiligung von Familien festgestellt und gefordert, dass unabhängig von der Finanzierung mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert“ wird.

B) Einkommenssituation von Frauen im Alter heute

Frauen haben heute eine deutlich niedrigere Alterssicherung aus Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Zusatzversorgung und aus privater Vorsorge als Männer. Der entscheidende rentennachteilige Faktor für Frauen ist die Kindererziehung (Ergebnis AVID-Studie).

C) Zukünftige Entwicklung der Alterseinkünfte von Frauen

Trotz eines Anstiegs der Frauenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) werden diese auch in 25 Jahren nur etwa halb so hoch sein wie diejenigen der Männer.

Kindererziehung wird der entscheidende rentennachteilige Faktor bleiben. Die Rente von Frauen aus der GNV und aus anderen Versorgungssystemen ist um so niedriger, je mehr Kinder sie haben.⁷ Dieser Zusammenhang gilt auch für die Alterseinkünfte von Ehepaaren. So erreichen Ehefrauen mit 3 und mehr Kindern im Westen nur rund ein Drittel des Alterseinkommens von kinderlosen alleinstehenden Frauen. Die negative Korrelation zwischen Rentenhöhe und Kinderzahl ist im Osten ebenfalls vorhanden, jedoch weniger ausgeprägt als im Westen.

D) Prüfsteine für den Ausbau der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau und eine Reform der Hinterbliebenenversorgung

Daraus ergeben sich folgende Prüfsteine für eine Neuregelung:

- Wird die eigenständige soziale Sicherung, d.h. die eigene von der Rente des Ehemannes unabhängige Rente, der Frau verbessert?
- Ist ein Ausgleich für erziehungsbedingte Nachteile bzw. Familienarbeit in der Rente vorgesehen, d.h. wird Familienarbeit, ebenso wie Erwerbsarbeit, auch als ein Beitrag zum Generationenvertrag Rente gewürdigt?
- Ergibt sich eine Verbesserung der Alterssicherung von Problemgruppen. z.B. von Alleinerziehenden und Geschiedenen?
- Wird den veränderten Lebens- und Erwerbsverläufen, insbesondere von Frauen, und der Flexibilisierung der Arbeitswelt Rechnung getragen?
Kann Altersarmut künftig vermieden werden?

E) Wie läßt sich eine nachhaltige eigenständige Alterssicherung von Frauen erreichen?

Entscheidend sind die Fragen: Wie werden wir in Zukunft leben und wie wollen wir in Zukunft in Familie und Arbeitswelt leben? Angesichts der Tatsache, dass der Zukunftsfaktor Kindererziehung nach wie vor der entscheidende rentennachteilige Faktor für Frauen ist, müssen sowohl **Gerechtigkeit zwischen den Generationen** als auch **Gerechtigkeit innerhalb einer Generation** und **Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern** Kernpunkte für eine Strukturreform sein. Für die Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau gibt es im wesentlichen nur zwei Ansatzpunkte:

- *Erwerb höherer Rentenanwartschaften durch eigene Erwerbstätigkeit und*
- *bessere Berücksichtigung der Familienarbeit, insbesondere der Kindererziehung im Rentenrecht.*

I) Bessere Erwerbschancen begünstigen die Rentenbiographie

Die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie begünstigt den Erwerb eigener Rentenanwartschaften. Kinderbetreuungsmöglichkeiten und familienfreundliche Arbeitsgestaltung bis hin zur Telearbeit sind wesentliche Eckpfeiler. Gleichzeitig müssen Familien in die Lage gesetzt werden, sich vorrangig der Erziehungsarbeit widmen zu können, ohne dass dies das Aus für das berufliche Fortkommen bedeutet. Hierzu kann die von der CDU vorgeschlagene

ne Weiterentwicklung des Erziehungsurlaubs hin zu einer Familienzeit mit einem Zeitkonto von 3 Jahren, das innerhalb von 8 Jahren in Anspruch genommen werden kann, Abhilfe schaffen. Durch ein zusätzliches Partnerschaftshalbjahr sollen Väter gewonnen werden, sich an der Familienzeit zu beteiligen. Damit kann die Familienarbeit partnerschaftlich auf die Schulter von Frau und Mann verteilt werden.

II) Weiterentwicklung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten

Es ,steht außer Frage, dass Kindererziehung stärkeren Niederschlag in der Rente finden muss. Eine Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Rente über das 3. Jahr hinaus würde neben der gesellschaftlichen Anerkennung der Familienarbeit die eigenständige, d.h. die vom Ehemann unabhängige, soziale Sicherung der Frau verbessern. Davon würden auch die Problemgruppen der Alleinerziehenden und der Familien mit mehreren Kindern profitieren. Bei dem Ausbau der Kindererziehungszeiten gilt es, unterschiedliche Varianten in ihrer Wirkung auf die Erwerbs- und Familientätigkeit(und auf die Altersversorgung der Frauen zu prüfen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob es möglich ist, Kinder als zweiten demographischen Faktor in der Rentenformel zu berücksichtigen und Familien mit Kindern in der Rente einen Bonus gegenüber Kinderlosen zu geben. Gegenüber dem Ausbau der Kindererziehungszeiten erbringt die Überlegung, die Rentenbeiträge in Abhängigkeit von der Kinderzahl zu staffeln,- keine Verbesserung für die Altersrenten von Frauen und verfehlt damit das Ziel, die eigenständige soziale Sicherung von Frauen zu verbessern. Mit einer Aufwertung der Kindererziehungszeiten in der Rente kor-

respondiert eine Aufwertung von Pflegezeiten. Auch diese Form der Familienarbeit ist stärker zu berücksichtigen, indem Pflegezeiten zu 100% statt bisher zu 75% anzurechnen sind.-

III) Fortführung der Hinterbliebenensicherung

Auf die Hinterbliebenenversorgung kann nicht verzichtet werden. Grundvoraussetzung für deren Reform ist die Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau. Da die Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau der weitergehende gesellschaftspolitische Ansatz ist, kann eine Veränderung bei der Hinterbliebenenversorgung nur in Abhängigkeit von Verbesserungen an dieser Stelle vorgenommen werden. Auch bei der Hinterbliebenenversorgung ist ein Kinderfaktor einzuführen.

Lücken schließen:

Die Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung muß dem Wandel in der Arbeitswelt und den veränderten Lebens- und Erwerbsverläufen junger Menschen Rechnung tragen. Sie muß Anreize geben zu einer partnerschaftlichen Lebensgestaltung von Männern und Frauen. Das Modell der flexiblen Anwartschaftszeiten bietet hierfür Ansatzpunkte und sollte daher näher auf seine Realisierungschancen geprüft werden.

Altersvorsorge der Frauen außerhalb der GRV stärken:

Eine Reform der Betriebsrenten, die die Belange von Frauen stärker berücksichtigt, ist unabdingbar, um die Altersvorsorge von Frauen auch außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbessern. Zugleich sollten Anreize geschaffen werden, damit speziell Frauen

verstärkt private Vorsorge treffen.

Altersarmut vermeiden:

Rentenversicherung und Sozialhilfe sollten besser koordiniert werden, um so die verschämte Altersarmut von Frauen zurückzudrängen.

Abgeltungssteuer: Die Abgeltungssteuer wird vor Auszahlung von Kapitalerträgen von der Bank einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt. Hierfür wird ein fester Steuersatz festgelegt (z.B. 20 Prozent). Mit diesem Einbehalt ist jede weitere Steuerpflicht abgegolten; eine Belastung der Kapitalerträge mit dem progressiven Einkommenssteuertarif und seinem individuellen Tarifsteuersatz (bis zu 53 Prozent) erfolgt nicht.

Bundeszuschuß: Der Bund leistet aus Haushaltsmitteln (Steuern, Abgaben, etc.) einen Zuschuß an die Rentenversicherung, um die Aufwendungen für versicherungsfremde Leistungen abzudecken. Dieser Zuschuß betrug in 1997 66 Milliarden DM.

Demographie: Sie beobachtet die zahlenmäßige Veränderung der Bevölkerung. In Hinblick auf die Rentenproblematik ist hier die Beobachtung von Bedeutung, daß die Lebenserwartung der Deutschen immer weiter ansteigt und gleichzeitig die Zahl der Geburten zurückgeht. In der Folge stehen immer mehr Rentnern immer weniger Berufstätigen gegenüber. Dies gefährdet das Umlageverfahren und den Generationenvertrag, da der Rentenbeitrag immer wieder angehoben werden mußte. Die Bundesregierung unter Helmut Kohl hat aus diesem Grund die Einführung eines demographischen Faktors beschlossen, der die längere Rentenbezugsdauer berücksichtigt. Der Demographiefaktor stellte sicher, daß an der Mehrbelastung aus der gestiegenen Lebenserwartung auch die derzeitigen Rentner und nicht nur die heutigen Beitragszahler und zukünftigen Rentner in angemessener Weise beteiligt werden. Er führt dazu, daß sich der künftige Anstieg der Renten verlangsamt, was zu einer Verminderung des Verhältnisses zwischen verfügbaren Renten und den verfügbaren

Arbeitsverdiensten führen wird. Diese Reform des Rentensystems ist von der rot-grünen Bundesregierung wieder zurückgenommen worden.

Direktversicherung: Eine Lebensversicherung, die vom Arbeitgeber auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen wird. Bezugsberechtigt sind der Arbeitnehmer beziehungsweise seine Hinterbliebenen. Die Direktversicherung kann dann entweder als einmaliger Geldbetrag oder als lebenslange Rente ausbezahlt werden. Die Beiträge können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen oder sie können vom Gehalt des Arbeitnehmers abgezogen werden. Bei Entgeltumwandlung (Einzahlung von Gehalt oder Zuschuß direkt über den Arbeitgeber) werden die Beiträge zur Direktversicherung (bis zu einer Höhe von 3.408 DM) durch einen niedrigeren, pauschalen Satz von 20 Prozent steuerlich begünstigt.

Eckrentner: Er ist der Standardfall des Rentenempfängers und nur eine rein kalkulatorische Größe. Seine Rente (genannt: Standardrente) ist die Monatsrente eines Versicherten, der 45 Jahre lang stets ein Entgelt in Höhe des Durchschnittsentgeltes aller Versicherten bezogen hat:

	Brutto	Netto
alte Bundesländer	2 144,25 DM	1 980,22 DM
neue Bundesländer	1 839,15 DM	1 694,78 DM

Generationenvertrag: Zwischen der beitragszahlenden und der rentenempfangenden Generation gilt das Prinzip, daß die arbeitenden Versicherten durch ihre Beiträge die Renten von heute finanzieren – in der Erwartung, daß die nachfolgenden Generationen bereit sind, für sie das gleiche zu tun. Der Generationenvertrag ist weder ausgesprochen noch schriftlich festgelegt.

Gesetzliche Rentenversicherung: Arbeitnehmer und Auszubildende unterliegen der Versicherungs- und Beitragspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Selbständige sind entweder kraft Gesetzes oder auf Antrag (z.B. Ärzte, Einzelhändler) versicherungspflichtig. Pflichtversichert sind jetzt übrigens auch Studenten, die mehr als „geringfügig“ beschäftigt sind. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auch die Bundesknappschaft, die Bundesbahnversicherungsanstalt, die Seekasse, sowie die 23 Landesversicherungsanstalten (für Arbeiter und Handwerker).

Kapitaldeckungsverfahren: Der Beitragszahler spart für seine eigene, persönliche Rente an, indem er einen individuellen Kapitalstock bildet. Die vom Beitragszahler getätigten Einlagen werden am Kapitalmarkt angelegt, der Bezug der späteren Leistung zu den Beiträgen des einzelnen Sparers bleibt dabei erhalten.

Kapitalstock: Er entsteht durch die Kapitalbildung der Versicherten/ Beitragszahler und ist im Rentenalter Basis für die Rentenzahlungen.

Pensionsfonds: Pensionsfonds legen die Beiträge der Einzahler an den internationalen Kapitalmärkten an mit dem Ziel einer möglichst hohen Rendite. Die erwirtschafteten Erträge dienen der Zahlung der Rente zum vereinbarten Zeitpunkt. Zur Verminderung der Anlagerisiken werden Pensionsfonds von staatlichen Aufsichtsbehörden überwacht und sind in Sicherungsfonds zusammengeschlossen. Pensionsfonds sind eigenständige Institutionen, die losgelöst von einzelnen Unternehmen oder Branchen tätig sind. Sie gelten in Deutschland nicht als Versicherung im Sinne des Versicherungsgesetzes. Pensionsfonds unterliegen dem Kapitalanlagegesetz (KAGG) und der Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAK).

Pensionskassen: Pensionskassen sind selbständige Altersversorgungseinrichtungen, die rechtlich als Versicherungsunternehmen gelten und vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen kontrolliert werden. Träger der Kassen sind die jeweiligen Unternehmen, deren Mitarbeiter durch die Pensionskassen versorgt werden sollen. Zur Risikominimierung ist die Anlage der Versicherungsbeiträge auf “Mündelsichere Anlageformen” beschränkt. Der Arbeitgeber leistet die Beiträge entweder voll oder teilweise, der Arbeitnehmer kann sich daran beteiligen.

Rentenformel: Die Rente wird nach einer Formel berechnet, die folgende Faktoren berücksichtigt:

- Alter im Zeitpunkt des Renteneintritts (Zugangsfaktor)
- persönliches Einkommen im Verhältnis zum Durchschnittseinkommen (Entgeltpunkte)
- Art der Rente, d.h. Altersrente, Erwerbsunfähigkeit, Erziehungsrente, etc. (Rentenartfaktor)
- Durchschnittliche Nettolohnentwicklung in Deutschland (Rentenwertfaktor)

Sparerfreibetrag: Jeder Steuerpflichtige kann Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, etc.) von jährlich bis zu 6.000 DM steuerfrei erzielen (Sparerfreibetrag). Hinzu kommt ein Werbungskostenpauschbetrag von 100 DM pro Jahr. Erst für Kapitalerträge, die diesen Freibetrag übersteigen, wird Einkommenssteuer fällig.

Unterstützungskassen: Sie sind vom Arbeitgeber unabhängige rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die die Einzahlungen des Arbeitgebers am Kapitalmarkt anlegen können. Dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen stellt sie künftige Leistungen in Aussicht.

Umlageverfahren: Dieses Verfahren liegt dem Generationenvertrag und

der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland zugrunde. Dabei werden Rentenzahlungen auf die in einem Jahr beitragszahlenden Werk­tätigen umgelegt; Rentenbeiträge der Versicherten also unmittelbar nach Eingang bereits wieder an die Rentenempfänger ausbezahlt. Ein Kapitalstock wird nicht gebildet, weder individuell durch den Versicherten noch bei der Rentenversicherung. Die Versicherung unterhält nur eine gesetzlich vorgeschriebene Schwankungsreserve, die mindestens die Auszahlungen eines Monats betragen muß. (*siehe auch: Generationenvertrag*)

Versicherungsfremde Leistungen: Leistungen der Rentenversicherung, denen keine entsprechenden Beitragsleistungen des Rentenempfängers gegenüberstehen: Fremdrenten für Spätaussiedler; Rentenzahlungen an Deutsche aus den neuen Bundesländern; drei Erziehungsjahre pro Kind für Mutter oder Vater (“Babyjahre”); Ausfallzeiten für beitragsfreie Jahre wie Wehr-/Zivildienst, Studium, etc. Für die Aufwendungen an versicherungsfremden Leistungen erhalten die Rentenversicherungen aus dem Bundeshaushalt einen Zuschuß (*siehe auch: Bundeszuschuß*).

Weitere Informationen im WWW:

- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte:
<http://www.bfa-berlin.de>
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:
<http://www.bma.de>
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger:
<http://www.vdr.de>



Herausgeber:

Junge Union Baden-Württemberg

Hasenbergstr. 49b

70176 Stuttgart

Tel.: 0711/66904-53

Fax: 0711/66904-45

eMail: jubawue@junge-union.de